OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

LVwG-050193/2/Gf/RoK

Linz, 24. Februar 2021

IM NAMEN DER

REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erkennt durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter Dr. Grof über die Beschwerde des R. H., x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 13. Jänner 2021, Zl. BHSE-2021-17892-2-MEL, in einer Angelegenheit des Tuberkulosegesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als festgestellt wird, dass der Beschwerdeführer nicht dazu verpflichtet war, bis zum 26. Jänner 2021 an seiner Person eine Tuberkulose-Wiederholungsuntersuchung in der Form eines Lungenröntgens vornehmen zu lassen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a VwGG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Gang des Behördenverfahrens

1. Über entsprechendes Ersuchen der Sanitätsabteilung wurde der Beschwerdeführer (im Folgenden auch: Bf. bzw. Rechtsmittelwerber) mit Ladungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 13. Jänner 2021, Zl. BHSE-2021-17892-2-MEL, dazu verpflichtet, sich bis spätestens 26. Jänner 2021 in einer von zwei näher bezeichneten Röntgeninstituten gemäß den §§ 23 ff des Tuberkulosegesetzes i.V.m. der Oö. Tuberkulose-Reihenuntersuchungsverordnung einer TBC-Röntgen-Untersuchung zu unterziehen; unter einem wurde der Ausschluss einer gegen diesen Bescheid allenfalls eingebrachten Beschwerde verfügt.

2. Gegen diesen dem Bf. am 14. Jänner 2021 zugestellten Bescheid richtet sich die gegenständliche Beschwerde.

Darin bringt der Rechtsmittelwerber im Wesentlichen vor, dass er in der jüngsten Vergangenheit ohnehin bereits mehrfach einer derartigen Untersuchung unterzogen worden sei. Da er keinerlei Krankheitssymptome aufweise, bestehe sohin für eine neuerliche Untersuchung keine Veranlassung.

Daher wird – erschließbar – die Aufhebung des angefochtenen Bescheides beantragt.

3. Die belangte Behörde hat dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich (im Folgenden auch: LVwG OÖ) diese Beschwerde mit Schreiben vom 18. Februar 2021 samt ihrem Bezug habenden Akt vorgelegt; unter einem wurde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung abgesehen.

II.

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich und Zulässigkeit der Beschwerde

1. Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegründete Beschwerde richtet sich gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde und wurde innerhalb der Vier-Wochen-Frist des § 7 Abs. 4 VwGVG bei der belangten Behörde eingebracht; da der Inhalt dieser Beschwerde den Anforderungen des § 9 VwGVG entspricht und auch sonstige Prozesshindernisse nicht vorliegen, ist sie insgesamt als zulässig zu qualifizieren.

2. Weil diesbezüglich weder im TuberkuloseG noch im VwGVG Abweichendes angeordnet ist, hatte das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich im vorliegenden Fall gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

III.

Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung durch das Verwaltungsgericht

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der BH Steyr-Land zu Zl. BHSE-2021-17892; da sich bereits aus diesem der entscheidungswesentliche, oben unter I. dargestellte Sachverhalt klären ließ und dieser insoweit auch zwischen den Verfahrensparteien unstrittig ist, konnte im Übrigen von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung abgesehen werden – dies ganz abgesehen davon, dass eine solche insbesondere auch angesichts der gegenwärtigen CoViD-19-Pandemie nicht angezeigt war (vgl. § 2 Z. 1 des CoViD-19-Maßnahmengesetzes, BGBl I 12/2020, i.V.m. § 1 der VO BGBl II 96/2020).

IV.

Rechtliche Beurteilung

Über die vorliegende Beschwerde hat das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erwogen:

1.1. Nach § 19 Abs. 1 AVG ist die Behörde berechtigt, Personen, die in ihrem Amtsbereich ihren Aufenthalt (Sitz) haben und deren Erscheinen nötig ist, vorzuladen.

In einer solchen Ladung ist außer Ort und Zeit der Amtshandlung auch anzugeben, was den Gegenstand der Amtshandlung bildet, in welcher Eigenschaft der Geladene vor der Behörde erscheinen soll (als Beteiligter, Zeuge usw.) und welche Behelfe und Beweismittel mitzubringen sind; ferner ist bekanntzugeben, ob der Geladene persönlich zu erscheinen hat oder ob die Entsendung eines Vertreters genügt und welche Folgen an ein Ausbleiben geknüpft sind (§ 19 Abs. 2 AVG).

Wer nicht durch Krankheit, Behinderung oder sonstige begründete Hindernisse vom Erscheinen abgehalten ist, hat gemäß § 19 Abs. 3 AVG die Verpflichtung, der Ladung Folge zu leisten und kann zur Erfüllung dieser Pflicht durch Zwangsstrafen verhalten oder vorgeführt werden. Die Anwendung dieser Zwangsmittel ist nur zulässig, wenn sie in der Ladung angedroht waren und die Ladung zu eigenen Handen zugestellt war.

1.2. Nach § 24 Abs. 1 des Tuberkulosegesetzes, BGBl 127/1968 i.d.g.F. BGBl I 104/2020 (im Folgenden: TBC-G), sind u.a. die in § 1 Abs. 1 der Oö. Tuberkulose-Reihenuntersuchungsverordnung, LGBl 80/1999 i.d.g.F. LGBl 18/2010 (im Folgenden: OöTBC-V), bezeichneten Personen dazu verpflichtet, sich der angeordneten Untersuchung zu unterziehen.

Wird der Vorladung nicht Folge geleistet, ist ein Ladungsbescheid zu erlassen; wird die Vornahme der Untersuchung verweigert, ist diese bescheidmäßig anzuordnen.

2. Im gegenständlichen Fall ist zunächst weder dem angefochtenen Bescheid noch dem von der belangten Behörde vorgelegten Akt zu entnehmen, welcher der in § 1 Abs. 1 Z. 1 bis 8 OöTBC-V angeführten Personengruppen, die dazu verpflichtet sind, an sich eine Untersuchung auf das Vorliegen einer Tuberkuloseerkrankung vornehmen zu lassen, der Bf. angehören soll.

Allerdings geht aus der Begründung der Beschwerde des Rechtsmittelwerbers hervor, dass er jedenfalls zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides

und der anschließenden Einbringung des dagegen erhobenen Rechtsmittels noch Insasse einer Haftanstalt war.

Als solcher war er daher nach § 1 Abs. 1 Z. 8 OöTBC-V grundsätzlich dazu verpflichtet, sich einer gezielten Reihenuntersuchung zu unterziehen.

3. Allerdings ist die belangte Behörde einerseits dem – per se nicht unglaubwürdigen – Vorbringen des Bf., dass an ihm während seiner Haft bereits vier Lungenröntgenuntersuchungen durchgeführt wurden, weder in dem von ihr durchgeführten Ermittlungsverfahren noch im Zuge der Beschwerdevorlage entgegengetreten.

Und andererseits findet sich in der Begründung des angefochtenen Bescheides auch keinerlei Hinweis auf das Vorliegen eines konkreten medizinischen Bedarfes, der i.S.d. § 4 OöTBC-V eine Wiederholungsuntersuchung nahelegen würde.

Angesichts der mit einer Röntgenuntersuchung notorisch verbundenen Strahlenbelastung bestand somit unter den konkreten Umständen des hier vorliegenden Falles objektiv besehen keine Rechtfertigung für die Anordnung einer Tuberkulose-Wiederholungsuntersuchung in der Form einer Vornahme eines Lungenröntgens.

4. Aus diesem Grund war daher der gegenständlichen Beschwerde gemäß § 28 VwGVG stattzugeben.

Eine Aufhebung dieses Bescheides durch das LVwG OÖ kam hingegen deshalb nicht in Betracht, weil dieser angesichts seiner mittlerweile bereits abgelaufenen befristeten Geltungsdauer (nämlich: bis zum 26. Jänner 2021) einer Vollstreckung nicht mehr zugänglich ist.

Vielmehr wäre dieser Bescheid nunmehr nach § 68 Abs. 4 Z. 3 AVG von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde – also vom Landeshauptmann von Oberösterreich – von Amts wegen in Ausübung des Aufsichtsrechtes als nichtig zu erklären.

V.

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision nicht zulässig, weil im gegenständlichen Verfahren keine im innerstaatlichen Recht wurzelnde bzw. in die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes fallende Rechtsfrage, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt, zu lösen war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigen Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

Es besteht auch die Möglichkeit, auf eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat jedoch zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Der Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verfahrenshilfe

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr bzw. ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, das bzw. der für eine Vermögensmasse auftritt, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f